

Anspruch auf Testungen

Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Dritten Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens von einer Infektion mit dem Coronavirus Sars-CoV-2

A. Zusammenfassende Bewertung

Der Deutsche Caritasverband (DCV) und seine Fachverbände Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (KAGW), Caritas Suchthilfe (CaSu), Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein (SkF), Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie (CBP), der Caritas-Bundesverband Kinder- und Jugendreha (CKR) sowie die Katholische Arbeitsgemeinschaft für Müttergenesung bedanken sich für die kurzfristige Möglichkeit, zur Änderungsverordnung der Coronatestverordnung Stellung nehmen zu können. Der DCV und der CBP begrüßen nachdrücklich, dass das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) mit der Änderungsverordnung der Coronatestverordnung vom 21. Januar 2021 endlich die Refinanzierung der Testkosten in der Eingliederungshilfe regelt. Diese Regelung war dringend überfällig. Die Einrichtungen der Behindertenhilfe testen bereits, seit die Antigen-Schnelltests auf dem Markt befindlich sind; die Personal- und Sachkosten einschließlich der dafür erforderlichen Schutzausrüstung für die Testungen wurden ihnen jedoch von den dafür zuständigen Bundesländern bislang nicht erstattet. Eine konsequente Teststrategie, die zu den vordringlichsten Voraussetzungen einer erfolgreichen Pandemiebekämpfung zählt, kann ohne Kostenübernahmeregelungen nicht gelingen. Der DCV ist froh, dass nun eine einheitliche Regelung gefunden wurde, die in der Abwicklung für die Einrichtungen wenig Bürokratieaufwand mit sich bringen soll und die – auch wenn sie über einen Steuerzuschuss an die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds erfolgt – nicht den Beitragszahler(inne)n auferlegt wird. Gleichzeitig weist der DCV zusammen mit der KAG Wohnungslosenhilfe darauf hin, dass auch den Wohnungsloseneinrichtungen die Personal- und Sachkosten einschließlich der dafür einzusetzenden Schutzausrüstung für die Testungen zu erstatten sind. Zusammen mit den Fachverbänden CaSu, CKR und der Katholischen Arbeitsgemeinschaft Müttergenesung setzt sich der DCV dafür ein, dass auch den stationären und ambulanten Vorsorge- und Rehaeinrichtungen die Personalaufwendungen für die Testungen zu erstatten sind.

Des Weiteren sieht der DCV vor allem in drei Punkten Änderungsbedarf:

- ♦ Nicht nur Menschen in Obdachloseneinrichtungen, sondern auch in Einrichtungen der Hilfen nach § 67 SGB XII, in Einrichtungen mit existenzunterstützenden Angeboten zur Versorgung, Hygiene oder medizinischen Versorgung Wohnungsloser, in Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerber(inne)n, Flüchtlingen, Spätaussiedlern und vollziehbar Ausreisepflichtigen sowie in sonstigen Massenunterkünften und Justizvollzugsanstalten müssen dringend in die präventiven Testungen einbezogen werden, denn gerade in diesen Einrichtungen besteht ein hohes Ansteckungsrisiko. Darauf hat auch die Stiko in ihren Empfehlungen zur Covid-19-Impfung verwiesen. Der DCV setzt sich dafür ein, dass auch die Frauenhäuser und die Mutter-Vater-Kind-Einrichtungen nach § 19 SGB VIII in die präventiven Testungen einbezogen werden.
- ♦ Präventive Testungen sind gerade jetzt vor dem Hintergrund auftretender Mutationen aus Sicht des DCV bedeutsamer denn je. Auch der Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sollte in die präventiven Testungen einbezogen werden, einschließlich der Hilfen zur Erziehung.

Der DCV hat seit Mai 2020 wiederholt in Stellungnahmen zu infektionsschutzrechtlichen Gesetzgebungs- und Verordnungsvorhaben gefordert, für den Einsatz einer Corona-Warn-App eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. Diese Forderung wiederholt der Verband anlässlich der vorliegenden Verordnung und der aktuellen Diskussionen um die Funktionserweiterungen der App.

B. Stellungnahme zu ausgewählten Einzelschriften

§ 2 Testungen von Kontaktpersonen

In der Begründung zu Nummer 2 ist klarzustellen, dass der Haushalt nach Nummer 2 auch betreute Wohnformen umfasst.

§ 4 Testungen zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus Sars-CoV-2

Der DCV begrüßt, dass in der Begründung zu § 4 Abs. 2 Nummer 2 nun klargestellt wird, dass besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe nach § 42 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 SGB XII ebenfalls als Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nummer 2 gelten und dass auch Hospize unter die Vorschrift fallen, das hatte der DCV gefordert. Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) kennt keine stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe mehr. Daher ist nicht nachvollziehbar, warum in den Absätzen 1 und 2 – dort jeweils Nummer 4 – „ambulante Dienste der Eingliederungshilfe“ die Formulierung „stationäre Einrichtungen“ der Eingliederungshilfe ergänzt wird. Dies ist wieder zu streichen.

Die Fallkonstellation des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, wonach asymptomatische Personen nach Aufnahme oder Wiederaufnahme in eine Einrichtung getestet werden können, ist dahingehend klarzustellen, dass auch Menschen, die in besonderen Wohnformen der Behindertenhilfe leben, aber das Wochenende bei ihren Angehörigen verbracht haben, von den Testungen umfasst sind.

In der Begründung zu Nummer 3 wird klargestellt, dass auch sozialpsychiatrische Dienste und ambulante Hospizdienste unter die Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nummer 11 oder § 36 Abs. 1 Nummer 7 fallen, auch dafür hatte sich der DCV eingesetzt.

Der DCV wiederholt seine Position, dass nicht nachvollziehbar ist, warum Unterkünfte der Obdachlosenhilfe, Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerber(inne)n, Flüchtlingen, Spätaussiedlern und vollziehbar Ausreisepflichtigen sowie sonstige Massenunterkünfte nicht in die präventiven Testungen einbezogen werden, obwohl gerade in diesen Einrichtungen ein hohes Ansteckungsrisiko, wie auch die Stiko-Empfehlung ausweist, besteht. Diese Einrichtungen sind unter § 4 dringend zu ergänzen. Das Gleiche gilt für Justizvollzugsanstalten.

Änderungsbedarf

§ 4 Abs. 1 Nummer 1

1. In oder von Einrichtungen oder Unternehmen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 4 behandelt, betreut, gepflegt oder untergebracht werden sollen oder nach Rückkehr aus der Häuslichkeit von Familienangehörigen übernommen wird,

§ 4 Abs. 2 Nummer 2

Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nummer 2 bis 6 des Infektionsschutzgesetzes

In § 4 Abs. 2 Nummer 4 werden die Wörter „stationäre Einrichtungen und“ gestrichen.

§ 6 Abs. 2: Leistungserbringung bei Meldung durch Corona-Warn-App

Der DCV hat sich in den letzten Monaten immer wieder dafür eingesetzt, dass die Anwendung der Corona-Warn-App und die Folgen dieser Anwendung rechtssicher geregelt werden müssen. Dazu gehört nicht nur die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, sondern auch die Integration von Rechtsansprüchen (wie hier auf eine Testung) in ein Gesamtkonzept von Ansprüchen und Funktionalitäten. Die konkrete Regelung wird vom DCV als nicht plausibel gewertet. Ein Anspruch auf kostenlose Testung sollte nach einer Risikomeldung durch die Corona-Warn-App nur gewährt werden, wenn sich der/die Nutzer(in) der App unverzüglich nach Erhalt der Meldung um eine Testung bemüht.

§ 6 Abs. 3: Testzahl Intensivpflegedienste

Zwar wurden die Stückzahlen für Tests bei den ambulanten Intensivpflegediensten mit der letzten Änderung der Testverordnung auf bis zu 20 PoC-Testungen erhöht. Diese Anzahl reicht aber immer noch nicht aus. Ausgehend davon, dass pro Patient(in) sechs Mitarbeitende im Wechsel von zwei Tagen im Einsatz sind, sollten pro Monat 90 Stück zur Verfügung stehen.

§ 7 Abrechnung der Leistungen – Testkosten Eingliederungshilfe

Der DCV begrüßt, dass nun in Umsetzung des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz vom 19. Januar endlich auch die Personalkosten für die präventiven Testungen refinanziert werden. Dafür hat sich der CBP gemeinsam mit dem DCV seit Oktober 2020 eingesetzt. Die Kosten in den Einrichtungen wurden bislang nicht refinanziert. Der DCV weist darauf hin, dass die Testungen das Tragen von Schutzausrüstung (PSA) voraussetzen. Im Unterschied zur Altenpflege können die Kosten für Schutzausrüstung nicht über einen Schutzschirm abgerechnet werden, wie er in § 150 Abs. 3 SGB XI etabliert ist. Zu den Sachkosten für die Testungen zählen in den Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe daher nicht nur die Sachkosten für die PoC-Antigen-Testungen, sondern auch die Sachkosten für die Schutzausrüstung. Da die Testungen zum Schutz der vulnerablen Personengruppen der Menschen mit Behinderung schon seit Herbst 2020 erfolgt sind, aber die Kosten von den Leistungsträgern der Eingliederungshilfe nicht übernommen wurden, setzen sich CPB und DCV mit Nachdruck für ein rückwirkendes Inkrafttreten dieser Vorschrift zum 14. Oktober 2020 (Ersterlass der Testverordnung) ein.

Des Weiteren weist der DCV darauf hin, dass auch bei der jüngst in die Testverordnung aufgenommenen Wohnungslosenhilfe die Frage der Finanzierung der Testungen ungeklärt ist. Auch hier ist klar zu regeln, dass sowohl die Personal- als auch die Sachkosten einschließlich der für die Testungen erforderlichen Schutz-

ausrüstungen refinanziert werden müssen. Dies ist analog zu den Einrichtungen der Eingliederungshilfe ebenfalls in § 7 Abs. 3 zu regeln. Auch die Personalkosten, die den Reha- und Vorsorgeeinrichtungen entstehen, sind in § 7 Abs. 3 aufzunehmen.

Änderungsbedarf

In § 7 Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „§ 4 Abs. 2 Nummer 4“ durch „§ 4 Abs. 2 Nummer 2 und 4 sowie in den Einrichtungen nach 23 Abs. 3 Satz 1 Nummer 3“ ergänzt.

§ 11 Vergütung von Sachkosten für PoC-Antigen-Tests

Die Erhöhung der Sachkostenpauschale für PoC-Antigen-Tests von sieben auf neun Euro wird nachdrücklich begrüßt, da die Kosten für die Schnelltests auf dem Markt teilweise höher als sieben Euro lagen. Gleichzeitig sollte der Bund daraufhinwirken, dass die Hersteller die Kosten für die Tests vor dem Hintergrund der steigenden Nachfrage nicht weiter in die Höhe treiben.

§ 12 Vergütung von weiteren Leistungen

Der DCV und sein Fachverband CBP begrüßen, dass die Personalkosten für die Testungen analog zur Altenhilfe in Höhe von neun Euro kalkuliert werden. Dies ist sachgerecht. Der DCV weist darauf hin, dass auch der Wohnungslosenhilfe sowie den Reha-

und Vorsorgeeinrichtungen eine Erstattung von Personalkosten in derselben Höhe zu gewähren ist. Daher sind die Einrichtungen nach § 4 Abs. 2 Nummer 2 hier zu ergänzen.

Den CBP erreicht vermehrt die Problemanzeige, dass Ärzte den Einrichtungen die Schulung in Rechnung stellen müssen, da die nach § 12 Abs. 2 vorzunehmende Schulung nur maximal alle zwei Monate erstattungsfähig durchgeführt werden kann. Dieser Turnus ist jedoch für die Einrichtungen der Eingliederungshilfe nicht ausreichend, denn die Kurse können nur für maximal 13 bis 15 Personen stattfinden. Größere Einrichtungen brauchen also mehrere Schulungen parallel. Sofern sie diese veranlassen, muss der Arzt sie in Rechnung stellen, da er sie nicht über die Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus Sars-CoV-2 (TestV) abrechnen kann.

Freiburg/Berlin, 21. Januar 2021
Deutscher Caritasverband
EVA M. WELSKOP-DEFFAA
Vorstand Sozial- und Fachpolitik

Kontakt: Dr. Elisabeth Fix, DCV, Berliner Büro, Referentin Gesundheitspolitik, Pflege und Rehabilitation, E-Mail: elisabeth.fix@caritas.de